

wenn wegen ungenügenden Angebots (Art. 127, Abs. 2 und 142, Abs. 2) die Verwertung des Pfandes nicht stattfinden konnte oder wenn der Erlös seine Forderung nicht deckte. Letzterer Fall lag hier vor, indem die treibende Pfandgläubigerin, thurgauische Kantonalbank, aus dem Erlös der Liegenschaft für ihre Forderung nicht gedeckt wurde. Dies hatte nach dem Gesetz zur unabweißlichen Folge, daß der Bank, bezw. ihrem Rechtsnachfolger, ein Pfandausfallschein ausgestellt werden mußte. Diese Folgerung wird vom Rekursgegner vorliegend deshalb abgelehnt, weil die Versteigerung der Liegenschaft ungültig sei, indem der Zuschlag stattgefunden habe, trotzdem derselbe nach Art. 141 des Betreibungsgesetzes bei der ersten Steigerung nur erfolgen dürfe, wenn das Angebot den Schätzungswert erreicht und den Betrag allfälliger dem betreibenden Gläubiger im Range vorgehender pfandversicherter Forderungen übersteigt. Erstlich ist nun aber nach den vorliegenden Akten nicht verständlich, wieso die Voraussetzungen zur Hingabe nach Art. 141 des Betreibungsgesetzes nicht vorhanden gewesen sein sollten, da ja das Angebot von Weil und Bernheim die Schätzung und den Betrag der dem Betreibenden vorangehenden Aufhaftungen überstieg. Wäre es aber auch richtig, daß gemäß der erwähnten Vorschrift die Liegenschaft auf das Angebot von Weil und Bernheim nicht hätte losgeschlagen werden sollen, so hatte dies doch keineswegs die unheilbare Nichtigkeit des Zuschlags zur Folge, sondern es würde damit bloß ein Grund zur Anfechtung seitens der Beteiligten geschaffen worden sein. Die schützende Vorschrift des Art. 141 entspringt dem Bestreben, gleichzeitig die Interessen des Schuldners und diejenigen der dem Betreibenden vorgehenden Pfandgläubiger zu wahren, und sie setzt dafür, wie die Vollstreckungsbehörden diesen Interessen Rechnung zu tragen haben, eine feste Regel. Daß diese auch durch ein öffentliches Interesse oder durch die Rücksicht auf die weitere Gestaltung des Verfahrens gefordert wäre, ist nicht ersichtlich. Wenn sie daher nicht befolgt wird, hat dies nicht die absolute Ungültigkeit der in Mißachtung derselben getroffenen Verfügung, d. h. des Zuschlags, zur Folge, sondern es steht lediglich den Beteiligten nach Art. 17 des Betreibungsgesetzes das Recht der Beschwerde an die Aufsichtsbehörden offen. Hievon ist im vorliegenden Falle kein Gebrauch gemacht worden. Insbeson-

dere hat der Schuldner und Eigentümer der Liegenschaft, Geißhüsler, bis zur Ausstellung des Verlustscheins die Steigerung nicht mittelst Beschwerde angefochten, trotzdem er von der behaupteten Unregelmäßigkeit lange vorher Kenntnis hatte, wie u. a. aus der am 10. Mai 1899 an Josef Weil erlassenen Provokation hervorgeht. Sind aber der Zuschlag und die Steigerung, wenn sie auch in Mißachtung der Vorschrift in Art. 141 des Betreibungsgesetzes vor sich gegangen sein sollten, in Rechtskraft erwachsen, weil von keiner Seite dagegen Beschwerde erhoben worden ist, so muß, wie schon bemerkt, die Ausstellung eines Pfandausfallscheines für den nicht gedeckten Betrag der Forderung der thurgauischen Kantonalbank als notwendige Folge der Steigerung hingenommen werden. Und zwar ist es klar, daß darüber, ob in dieser Weise einer gesetzlichen Vorschrift Genüge zu leisten sei, der Schuldner nicht vorher einvernommen zu werden brauchte und daß deshalb auch von Rechtsverweigerung nicht gesprochen werden kann.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheißen und demgemäß, unter Aufhebung des Vorentscheides, die dem Rekurrenten vom Konkursamt Münster am 12. August 1898 ausgestellte Bescheinigung als Pfandausfallschein im Sinne von Art. 158 des Betreibungsgesetzes zu Kräften erklärt.

24. Arrêt du 9 février 1900, dans la cause Horn.

La disposition des art. 150, al. 1^{er} et 264 LP est aussi applicable au concordat.

I. — Dame Jeanne Horn, à Lausanne, s'est plainte à l'Autorité de surveillance du canton de Genève de ce que l'office des faillites de Genève, après avoir mis à sa disposition une somme de 1072 fr. 90 c. provenant de la faillite du sieur Horn, prétend lui imposer la présentation d'un titre pour lui payer cette somme.

L'office a répondu à la plainte que la recourante a droit,

en vertu d'une créance de 11 000 fr., à une répartition de 10 %, mais qu'aux termes des art. 150 et 264 LP., il doit, avant de procéder au paiement, apposer sur le titre une annotation indiquant la somme pour laquelle il demeure valable, et qu'il n'est point articulé que le titre soit égaré ou détruit.

L'autorité de surveillance a écarté la plainte en se basant sur les motifs invoqués par l'office.

II. — Dame Horn a recouru en temps utile au Tribunal fédéral, faisant valoir que l'art. 150 LP n'est pas applicable, attendu qu'il s'agit d'un concordat et que, dès lors, ensuite de son homologation, le titre ne reste plus valable pour aucune somme.

L'autorité cantonale déclare persister dans les motifs donnés à l'appui de sa décision. L'office des faillites conclut au rejet du recours en invoquant, en outre, la disposition de l'alinéa 1^{er} de l'art. 150 LP.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

Le recours apparaît d'emblée comme mal fondé. En opposition à l'argumentation de la recourante consistant à dire qu'il s'agit dans l'espèce d'un concordat et que, dès lors, le titre en question ne reste plus valable pour aucune somme, il y a lieu d'observer que l'art. 150, al. 1^{er}, prévoit expressément le cas de l'extinction complète de la dette et prescrit la remise du titre acquitté à l'office, que l'art. 264 déclare cette disposition applicable aussi en matière de faillite et que son applicabilité en matière de concordat s'impose nécessairement par la nature même des choses. En effet, il ne peut y avoir de doute qu'un créancier qui est intégralement payé, doit remettre le titre au débiteur, soit à l'autorité qui le représente ou au moins produire le titre pour le faire annuler (v. art. 102 CO).

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Le recours est écarté.

25. Entscheid vom 9. Februar 1900 in Sachen Schwob.

Betreibung, gerichtet auf Realisierung des Retentionsrechtes des Vermieters (Art. 294 O.-R.). Art. 37 Abs. 2, Art. 158 Betr.-Ges.

I. Marc Schwob betrieb seine Mieterin, Witwe Maag-Eggimann durch das Betreibungsamt Bern-Stadt für die von ihr pro Juli, August, September, Oktober und November 1899 fälligen Mietzinsraten von je 325 Fr. auf Verwertung der jeweiligen vorher amtllich verzeichneten Retentionsgegenstände. Die Zahlungsbefehle blieben bis auf denjenigen für die Novemberrate unwiderrprochen. Die Retentionsgegenstände waren auch für verschiedene Kurrentforderungen im Betrage von ungefähr 2000 Fr. gepfändet. Am 30. November wurden dieselben versteigert. Der Erlös betrug bloß 941 Fr. 20 Cts., weshalb gemäß Art. 146 des Betreibungsgesetzes ein Kollokationsplan aufgestellt werden mußte. Am 24. November hatte Marc Schwob an das Betreibungsamt Bern-Stadt das Begehren gestellt, daß ein der Schuldnerin gehörendes, ebenfalls schon mehrfach gepfändetes Haus für seine Mietzinsforderungen pro Juli bis Oktober gepfändet werde. Das Betreibungsamt weigerte sich dessen, worauf Schwob Beschwerde erhob. Diese wurde von der bernischen kantonalen Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 23. Dezember 1899 gestützt auf Art. 158 des Betreibungsgesetzes, der für den vorliegenden Fall maßgebend sei, abgewiesen.

II. Gegen diesen Entscheid hat Marc Schwob den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Begehren, es sei zu erkennen, der Rekurrent sei für seine Mietzinsforderung gegen Frau Maag-Eggimann in Bern zur Teilnahme an den auf deren Haus an der Brunnengasse Nr. 15 vorgenommenen Pfändungen insoweit zuzulassen, als er für diese Forderung zur Stellung des Fortsetzungsbegehrens berechtigt sei, und anderseits seien die dem Retentionsrecht unterliegenden Gegenstände oder deren Erlös für den Teil der Mietzinsforderung bei Seite zu legen, für den das Fortsetzungsbegehren noch nicht gestellt werden könne. Es wird geltend gemacht: Rekurrent habe eine Mietzinsforderung von im